

Prüfungsschema und Aufbauschema Beweiswürdigung im Urteil

I. Feststellung der Beweislast

Dies ist enorm wichtig und zumindest gedanklich durchzuführen. Bei falscher Bestimmung der Beweislast kommt das Urteil mit hoher Wahrscheinlichkeit zu falschen Ergebnissen.

Wenn die Beweislast festgestellt ist: Kommt es zu einer Beweislastumkehr?

Dies kann u.a. passieren aufgrund

- a) Gesetzlicher Regelung (z.B. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- b) Anscheinsbeweis zu Gunsten des Beweisführers
- c) Vorliegen einer Privaturkunde nach § 416 ZPO
- d) Beweisvereitelung (strittig)

II. Feststellung des Beweismaßes

Grundsatz: Volle richterliche Überzeugung (§ 286 Abs. 1 ZPO)

Ausnahmen bei so genannten Beweiserleichterung, die durch die Rechtsprechung entwickelt wurden (häufig bei Insolvenzanfechtungen). Hier reicht der Beweis bestimmter Hilfstatsachen aus. Lesenswert ist insofern: OLG Dresden, Urteil vom 29.01.2019, Az.: 4 U 942/17.

III. Ergiebigkeitsprüfung

Hier wird geprüft, ob der Beweisführer ergiebige Beweismittel beigebracht hat. Ergiebigkeit meint, dass das Beweismittel etwas zu der behaupteten Tatsaschen aussagen kann. Als Kontrollmechanismus sollten Sie hier prüfen, ob Sie – wenn Sie die Ausführungen des Beweismittels für zutreffend erachten – eine Subsumption durchführen können. Falls nein, ist das Beweismittel unergiebig.

Im Urteil ist der Inhalt des Beweismittels (bei Zeugen die Aussage, bei Sachverständigen der Inhalt des Gutachtens, bei Urkunden deren Inhalt) darzustellen. Sodann ist zu begründen, warum von der Unergiebigkeit des Beweismittels ausgegangen wird.

Sind sämtliche Beweismittel, die vorgebracht wurden, unergiebig, ist die Prüfung an dieser Stelle zu Ende und es ergeht eine Entscheidung nach Beweislast! Auf die Überzeugungskraft einzelner Beweismittel (insbesondere auf die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen oder die Glaubwürdigkeit von Zeugen) kommt es dann nicht mehr an!

IV. Überzeugungsprüfung

- 1. Darstellung des Inhalts der ergiebigen Beweismittel und Prüfung deren Überzeugungskraft
 - a) Bei Zeugenaussagen: Zunächst kurze Darstellung der Aussage, dann Prüfung der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit für jede Zeugenaussage, die für ergiebig gehalten wird.
 - b) Bei Sachverständigen: Kurze Zusammenfassung des Gutachtens in eigenen Worten (!). anschließend Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Überzeugungskraft des Gutachtens
 - c) Bei Urkunden: Kurze Darstellung des Inhalts, ggf. Auslegungsergebnis mitteilen.
- 2. Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass Sie aufgrund der ergiebigen Beweismittel nicht die notwendige Überzeugungsbildung gewinnen können (beispielsweise weil die Zeugenaussagen unglaubhaft oder die Zeugen Unglaubwürdig sind), dann ist die Prüfung hier zu Ende und es ergeht eine Entscheidung nach Beweislast.
- 3. Kommen Sie dazu, dass Sie zu der notwendigen Überzeugung gelangen können, dann führen Sie an dieser Stelle noch eine Gesamtwürdigung der Beweismittel (wenn mehrere vorhanden sind) durch, um die Grundlage Ihrer Überzeugungsbildung noch einmal zu untermauern.

V. Gegenbeweisprüfung

Sind gegenbeweislich (also nicht von der Beweisbelasteten Partei benannte) Beweismittel vorhanden, müssen Sie diese nur dann prüfen, wenn Sie zu dem Ergebnis IV. 3. kommen.

Die Prüfung erfolgt analog III und IV. Hierbei sind die folgenden Ergebnisse möglich:

- 1. Sind die Gegenbeweismittel unergiebig, ist die unter Beweis gestellte Tatsache als bewiesen anzusehen.
- 2. Sind die Gegenbeweismittel ergiebig, aber führen sie nicht zu Ihrer Überzeugung, ist die unter Beweis gestellte Tatsache ebenfalls bewiesen.

- 3. Sind die Gegenbeweismittel ergiebig und führen dazu, dass Sie den gegenbeweislichen Vortrag für erwiesen halten, ist die unter Beweis gestellte Tatsache nicht bewiesen. Man spricht hier vom so genannten "Beweis des Gegenteils".
- 4. Halten Sie nach Würdigung der gegenbeweislich vorgetragenen Beweismittel beide Sachverhalte (sowohl den vom Beweisführer, als auch vom Beweisgegner vorgetragenen Sachverhalt) für möglich, ist die unter Beweis gestellte Tatsache als nicht erwiesen anzusehen. Man spricht hier von der "Erschütterung" des unter IV gefunden Beweisergebnisses (es können nicht beide Sachverhalte stimmen, aber Sie können sich nicht entscheiden, welcher von beiden stimmt). In diesem Fall ergeht eine Entscheidung nach Beweislast (sog. non liquet).